



Ein überzeugtes „Ja“

Praxishilfen für
christlich-muslimische Trauungen



Inhalt

- 4 Vorwort
- 5 Christlich-muslimische Ehe: eine Einführung
- 5 Staatliches und islamisches Recht aus Sicht der Kirche
- 7 Die religiöse Gestaltung des Alltags
- 9 Die Religion der Kinder
- 10 Kirchliche Begleitung christlich-muslimischer Ehen
- 13 Leitfaden für das Traugespräch
- 15 Textvorschläge zur Vorbereitung und für Gottesdienste bei christlich-muslimischen Eheschließungen
- 15 Materialien 1 - Hilfreiche Fragen, wenn eine christlich-muslimische Heirat erwogen wird
- 17 Materialien 2 - Biblische Texte für Lesungen
- 17 Materialien 3 - Gebete aus der ökumenischen Tradition
- 18 Materialien 4 - Texte für Lesungen aus dem Koran
- 19 Materialien 5 - Islamische Gebete und Gedichte
- 22 Materialien 6 - Ein Eheversprechen bei der Feier in der Kirche
- 23 Materialien 7 - Gemeinsame Erklärung, die Kinder betreffend
- 24 Möglicher Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Christen mit einem Nichtchristen mit muslimischer Beteiligung
- 25 Anhang
- 26 Impressum

Vorwort



Eine steigende Anzahl von Christinnen und Christen geht im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche die Ehe mit einem Muslim oder einer Muslimin ein und bittet um die Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Nun muss nicht jeder Wunsch, der an die Kirche herangetragen wird, automatisch erfüllt werden. Es gibt aber gute Gründe, sich diesen besonderen Anfragen nicht zu verschließen.

Der erste Grund ist ein seelsorgerlicher: Christlich-muslimische Ehen stehen vor besonderen Schwierigkeiten. In der Regel ist eine solche Ehe nicht nur eine spannungsreiche Verbindung zweier Kulturen, sondern sie muss sich auch mit den Lehren zweier Religionen auseinandersetzen, die

bei aller Verwandtschaft doch sehr verschieden sind.

Der zweite Grund ist das Eigeninteresse der Kirche: Interreligiöse Paare neigen dazu, gerade wenn sie von ihren Glaubensgemeinschaften wenig Unterstützung empfangen, sich von beiden Religionen zu entfremden und ihre Kinder in einer Art „religionsneutralem Raum“ zu erziehen. Das kann nicht im Sinn der Kirche sein, vielmehr muss sie zeigen, dass christliche Existenz auch unter veränderten demografischen Bedingungen und im religiösen Pluralismus möglich ist, auch dann, wenn dieser Pluralismus bis in die eigene Familie hinein reicht.

Gerade angesichts dieser Schwierigkeiten ist nach meiner Überzeugung sowohl die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wie die Vereinigte Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD) herausgefordert, gangbare Wege auch für die Gemeindeglieder zu finden, die einen Muslim oder eine Muslimin heiraten und dabei auf die Begleitung der Kirche nicht verzichten wollen.

Mit der vorgelegten Praxishilfe wollen wir den künftigen Ehepaaren Hilfestellung und Hinweise geben, die für eine tragfähige Entscheidung wichtig sind. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wollen wir mit den darin aufgenommenen Texten in der seelsorgerlichen und liturgischen Begleitung christlich-muslimischer Paare unterstützen.

Die Unterschiede im religiösen Bekenntnis sind für christlich-muslimische Paare in jedem Falle eine große Herausforderung. Ich wünsche mir sehr, dass es diesen Paaren gelingt, diese Herausforderung zu bewältigen und mit ihrer Ehe zum Zeichen für eine Gesellschaft zu werden, in der Menschen unterschiedlichen religiösen Bekenntnisses in wechselseitiger Wertschätzung miteinander leben.

Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Landesbischof

Christlich-muslimische Ehe: eine Einführung

Eine Ehe zwischen einem Christen und einer Muslimin oder einer Christin und einem Muslim verbindet nicht nur zwei unterschiedliche Menschen, sondern auch zwei unterschiedliche Religionen, Kulturen und Familientraditionen. Das kann eine große Bereicherung sein. Es stellt die beiden beteiligten Menschen aber auch vor

Herausforderungen und manchmal Zerreißproben, denen andere Paare so nicht ausgesetzt sind.

Im Folgenden sollen einige Gesichtspunkte genannt werden, die christlich-muslimische Paare zu klären haben, insbesondere dann, wenn sie sich anlässlich ihrer Eheschließung auch eine kirchliche Feier wünschen.



Staatliches und islamisches Recht aus Sicht der Kirche

Die freie Wahl des Ehepartners ist ein Grundrecht, das allen Menschen in Deutschland garantiert wird. Für Ehen, die in Deutschland geschlossen und gelebt werden, gilt das deutsche Familienrecht.

Wichtig ist, dass Paare, die im Ausland heiraten oder nach ihrer Heirat ins Ausland ziehen – etwa in das Heimatland des muslimischen Partners – sich über die dortige Rechtssituation informieren. Auch wenn die Ehe in Deutschland geschlossen und geführt wird, aber ein Ehepartner Ausländer ist, kommt eventuell ausländisches Recht in Frage. Auf Beratungsmöglichkeiten für solche binationalen Ehen wird im Anhang hingewiesen. Muslime, die in Deutschland leben, unterstehen dem deutschen Recht auch in Ehesachen. Die evangelische Kirche hat seit Jahrhunderten das

staatliche Ehe- und Familienrecht als verbindlich anerkannt. Der Islam kennt aber auch ein eigenes Recht, das für den deutschen Staat nicht maßgeblich ist, das aber viele Muslime in ihrem Gewissen bindet.

Fünf Bestimmungen des islamischen Rechts sind im Zusammenhang der christlich-muslimischen Ehe bedeutsam:

- Nach islamischem Recht sind Zwangsehen ungültig. Jede Eheschließung setzt die Zustimmung zweier mündiger Brautleute voraus. Arrangierte Ehen sind zulässig und in manchen Regionen weiterhin üblich – wie auch in vielen nichtmuslimischen Kulturen.
- Der Islam erlaubt die Ehe eines Muslims mit einer Christin, nicht aber die Ehe eines Christen mit einer Muslimin. Grund hierfür ist die Auffassung, dass der Mann die religiöse Atmosphäre des Haushalts bestimmt. Dabei kann und muss ein Muslim die Religionsausübung seiner christlichen Ehefrau unterstützen. Man erwartet aber traditionellerweise von einem Christen nicht, dass er die religiöse Praxis seiner muslimischen Frau unterstützt. Nur wenige muslimische Autoritäten legen das überlieferte Recht so aus, dass auch Ehen zwischen einem Chris-

ten und einer Muslimin gerechtfertigt sind. Dass viele Muslime sich durch ihren Glauben oder die Familientradition an diese Regel gebunden fühlen, zeigt sich daran, dass in Mitteleuropa nur in etwa einem Viertel aller christlich-muslimischen Ehen die Frau dem Islam angehört.

- Der Islam geht davon aus, dass die Kinder eines Muslims „automatisch“ Muslime sind. Es bedarf dazu keiner Willenserklärung der beiden Eltern wie etwa bei der christlichen Taufe. Der Fall, dass die Mutter Muslimin ist, aber nicht der Vater, ist nicht vorgesehen. Für Kinder aus einer solchen Ehe gibt es deshalb auch keine rechtlichen Regelungen.
- Nach islamischem Recht gehören im Fall einer Scheidung die Kinder prinzipiell zur Familie des Vaters. Praktisch sorgt die Mutter für sie, solange sie noch Kleinkinder sind. Danach wechseln sie in der Regel zur Familie ihres Vaters.
- Der Islam erlaubt Männern die Mehrehe. In manchen muslimischen Ländern wie der Türkei oder Tunesien ist die Mehrehe durch staatliches Recht verboten. In andern Ländern wie Ägypten ist sie zwar erlaubt, wird



jedoch von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Es bleibt aber dabei, dass ein Mann aus religiöser Sicht mit zwei oder sogar mehr Frauen verheiratet sein kann. Im schiitischen Islam gibt es auch noch die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Zweitehe. In Deutschland bekennt sich die weit überwiegende Mehrzahl der Muslime aus Überzeugung zur Einehe. Es wäre aber immerhin denkbar, dass ein Muslim neben seiner zivilrechtlich mit ihm verheirateten Ehefrau bei einer so genannten „Moscheetrauung“ – also ohne standesamtliche Eheschließung – eine zweite Frau nimmt, die dann allerdings aus dem Gesichtspunkt des Staates keine Rechte hätte.

Aus Sicht der evangelischen Kirche sind die vier zuletzt genannten Bestimmungen des islamischen Rechts nicht berechtigt. Das heißt: Die Kirche erklärt ausdrücklich,

- dass eine Ehe zwischen einer Muslimin und einem Christen genauso möglich ist wie eine Ehe zwischen einem Muslim und einer Christin.
- dass die Religionszugehörigkeit der Kinder durch eine freie Entscheidung der Eltern zustande kommt.

- dass in der Regel das Sorgerecht für Kinder auch nach einer Scheidung beiden Eltern zusteht und grundsätzliche Entscheidungen, die die Kinder betreffen (einschließlich der Bestimmung ihres gewöhnlichen Aufenthalts), von beiden Eltern zu treffen sind.
- dass eine Ehe auf Dauer und in Bindung an einen einzigen Partner oder eine einzige Partnerin geschlossen wird.

Ein christlich-muslimisches Paar sollte aber die Differenzen zwischen staatlichem und islamischem Recht besprechen und ausloten, welche Bedeutung das islamische Recht für den muslimischen Partner hat.

Dabei ist zu bedenken, dass zwar nur ein Mann und eine Frau heiraten, dass aber beide eingebunden sind in eine Familie, die möglicherweise andere und sehr viel strengere Vorstellungen von der Bedeutung der Religion hat als Braut und Bräutigam.

Die religiöse Gestaltung des Alltags

Es ist gut, wenn sich das Brautpaar rechtzeitig Gedanken macht über die gemeinsame Gestaltung des Alltags. In viele Bereiche des alltäglichen Lebens wirken religiöse Überzeugungen, Gebote und Verbote der jeweiligen Religion hinein. Das reicht von der Ernährung über die Ausgestaltung der Wohnung bis hin zur sexuellen Praxis.

Ein paar Beispiele seien hier genannt:

- Die Rollenbilder von Mann und Frau sind weniger durch die jeweilige Religion als durch kulturelle Sitten und Gewohnheiten geprägt,



die aber häufig religiös interpretiert und mit Bedeutung „aufgeladen“ werden. Daher kann es z.B. sein, dass in manchen muslimischen Familien Männern andere „Freiheiten“ zugestanden werden als Frauen oder dass die Pflichten einer Frau im Haushalt anders bestimmt werden, als diese Frau es aus ihrer Herkunftsfamilie gewohnt ist. Für eine dauerhafte Beziehung ist es nötig, dass Mann und Frau sich über diese Rollenbilder klar werden und sich bewusst machen, inwieweit sie mit ihren Rollenbildern von den Traditionen ihrer Herkunftsfamilien unabhängig sind.

- Für viele Christen ist es selbstverständlich, dass in der Wohnung ein Kreuz hängt. Der Koran bestreitet aber ausdrücklich, dass Jesus am Kreuz gestorben ist. Viele Muslime lehnen deshalb das Kreuz als Symbol der Erlösung ab. Wie steht es damit beim muslimischen Partner und kann der christliche Teil mit dieser Einstellung leben?
- Ähnlich steht es mit adventlichem, weihnachtlichem und österlichem Schmuck der Wohnung bis hin zu Christbaum und Krippe. Muslimen ist dieser Schmuck fremd. Möglicherweise freut sich ein muslimischer Mann oder eine muslimische Frau an solchen Zeichen. Es gibt aber manchmal auch Unverständnis oder klare Ablehnung. Wie steht es damit beim Brautpaar?
- Viele Muslime sind es gewohnt, dass etwa bei Familienfesten Männer und Frauen getrennt sitzen oder sogar in verschiedenen Räumen feiern. Auch wenn ein solches Verhalten von christlichen Verwandten und Freunden nicht erwartet wird, so werden doch häufig die muslimischen Gäste der Feier sich ganz selbstverständlich an diese Regel halten. Außerdem wird in muslimischen Familien häufig zwischen dem Privatbereich und der Öffentlichkeit streng unterschieden, bis dahin,

dass ein Gast eine Wohnung nicht betreten sollte, wenn die Ehefrau allein zuhause ist. Der christliche Partner/die Partnerin muss sich überlegen, wie er oder sie mit solchen Regeln und Gewohnheiten zurechtkommt.

- Bekanntlich lehnt der Islam den Alkoholgenuss ab. Natürlich gibt es Muslime, die dieses Verbot nicht beachten. Größer ist aber die Zahl derer, die es einhalten. Viele Muslime möchten auch nicht, dass es in ihrer Wohnung einen Vorrat alkoholischer Getränke gibt und dass sie Gästen vorgesetzt werden. Der christliche Partner oder die Partnerin muss sich klar werden, wie er oder sie mit dieser Regel umgehen möchte.
- Neben dem Verzicht auf Schweinefleisch schreibt die islamische Tradition auch vor, dass das zum Verzehr bestimmte Fleisch auf eine bestimmte Weise geschlachtet ist („geschächtet“). Viele Muslime verzichten lieber ganz auf Fleischgenuss, als Fleisch zu essen, das den Regeln ihrer Religion nicht entspricht. Häufig wünschen sie nicht, dass Gästen in ihrem Haus solches „verbotenes“ Fleisch angeboten wird. Auch hier muss sich der christliche Partner über diese Erwartungen klar sein und seine eigene Position dazu finden.
- Zum muslimischen Leben gehört der Ramadan, also der Fastenmonat, in dem vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung weder gegessen noch getrunken wird. Nichtmuslime sind an dieses Gebot nicht gebunden. Dennoch steht es ihnen frei, sich am Fasten des Ehepartners zu beteiligen.
- Jeder Muslim und jede Muslimin sollte wenn irgendmöglich wenigstens einmal im Leben die Hadsch machen, die Pilgerfahrt nach Mekka und Medina. Nichtmuslime sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Wie verhalten sich christliche Partner oder Partnerinnen, wenn ihr Ehegatte zur Hadsch aufbricht?



Gerade die Hadsch, die man üblicherweise erst nach der Lebensmitte durchführt, ist ein Anlass für manche Muslime, die bisher die Regeln ihrer Religion eher lax gehandhabt haben, sich zu besinnen und von nun an ein streng religiöses Leben zu führen.

Es ist eine Tatsache, dass die Bedeutung, die Glaube und Religion für einen Menschen haben, sich im Lauf des Lebens stark verändern kann. Das ist dann problematisch, wenn Entscheidungen, die ein Partner in jungen Jahren getroffen hat, später in Frage gestellt werden. Solche Entwicklungen lassen sich nicht vorwegnehmen, aber man tut gut daran, die gegenwärtigen religiösen Auffassungen des Partners oder der Partnerin nicht einfach für „das letzte Wort“ zu halten.

Sich rechtzeitig über solche Fragen Gedanken zu machen, kann oft schwerwiegende Konflikte verhindern.

Die Religion der Kinder

Normalerweise muss ein christliches Brautpaar – etwa ein evangelisch-katholisches Paar – die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit der Kinder erst stellen, wenn eine Taufe ansteht. Weil aber bei christlich-muslimischen Paaren eine eindeutige Regelung des islamischen Rechts existiert, ist es gut, diese Frage rechtzeitig zu besprechen.

Das ist auch deshalb notwendig, weil Großeltern und andere Verwandte ihre religiöse Tradition gerne an die nächste Generation weitergeben wollen. So wird aber schnell aus der Religion eine Machtfrage. Das aber nimmt Eltern wie Kindern die Freude am Glauben.

Eine häufige Lösung christlich-muslimischer Paare ist, die Religion der Kinder offen zu lassen. Dadurch entsteht aber häufig ein religiöses „Niemandsland“, in dem die Kinder nicht wissen, wohin sie gehören.

Es gibt für die im Islam praktizierte Beschneidung der Knaben keine koranische Begründung und keine religiöse Notwendigkeit. In muslimischen Familien wird diese Beschneidung aber weithin – und zwar in einem von Nationalkultur zu Nationalkultur unterschiedlichen Alter – für selbstverständlich gehalten. Der christliche Partner oder die christliche Partnerin muss möglicherweise auch mit der Erwartung der muslimischen Verwandten umgehen, dass ein männliches Kind zu einer bestimmten Zeit beschnitten wird. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass diese Erwartung nach der Taufe der Buben nicht mehr vorkommt.

Wenn es möglich ist, die Frage nach der religiösen Zugehörigkeit der Kinder durch eine freie, wenn auch für einen der Partner möglicherweise schmerzliche

Vereinbarung zu lösen, so sollte man diesen Weg gehen. Muss die Religion der Kinder offen bleiben, weil eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich ist, so sollte man die Kinder konsequent an beide Religionen heranführen und die Entscheidung akzeptieren, die sie selbst nach Erlangung der Religionsmündigkeit – in Deutschland mit 14 Jahren – treffen werden. Auch diese Entscheidung kann möglicherweise für einen oder auch für beide Partner schmerzlich ausfallen.

Kirchliche Begleitung christlich-muslimischer Ehen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sieht es als ihre Aufgabe an, christlich-muslimische Paare auf ihrem Weg in die Ehe zu begleiten, sofern sie dies wünschen. Dazu

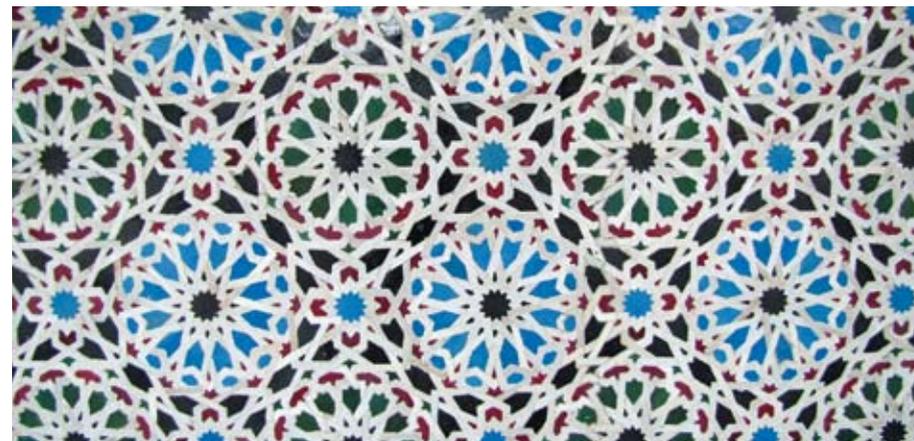
gehören Beratung und Seelsorge für solche Paare, die um eine kirchliche Segenshandlung anlässlich der Eheschließung bitten. Kinder aus solchen Ehen sind auch dann, wenn diese der evangelischen Kirche nicht angehören, in kirchlichen Kindergärten, Jugendgruppen oder im evangelischen Religionsunterricht willkommen.

Grundsätzlich ist ein offener, respektvoller und freundschaftlicher Umgang von Gemeinden, Pfarrern und Pfarrerinnen mit ihren muslimischen Nachbarn und insbesondere mit den muslimischen Ehegatten evangelischer Gemeindeglieder selbstverständlich.

Voraussetzung für eine kirchliche Handlung anlässlich der Eheschließung ist, dass zuvor eine zivilrechtliche („standesamtliche“) Trauung stattgefunden hat.

Außerdem ist nötig, dass – so die Formulierungen in der Trauungsagende der Kirche –

- beide Partner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu schließen;



- der muslimische Partner erklärt, den evangelischen Gatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern;
- der muslimische Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.

Es wird außerdem erwartet, dass „keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist“. Dies ist im Fall der christlich-muslimischen Ehe so zu verstehen:

Wenn beide Partner darin übereinstimmen, dass die Kinder christlich erzogen werden sollen, ist die Bedingung ohnehin erfüllt.

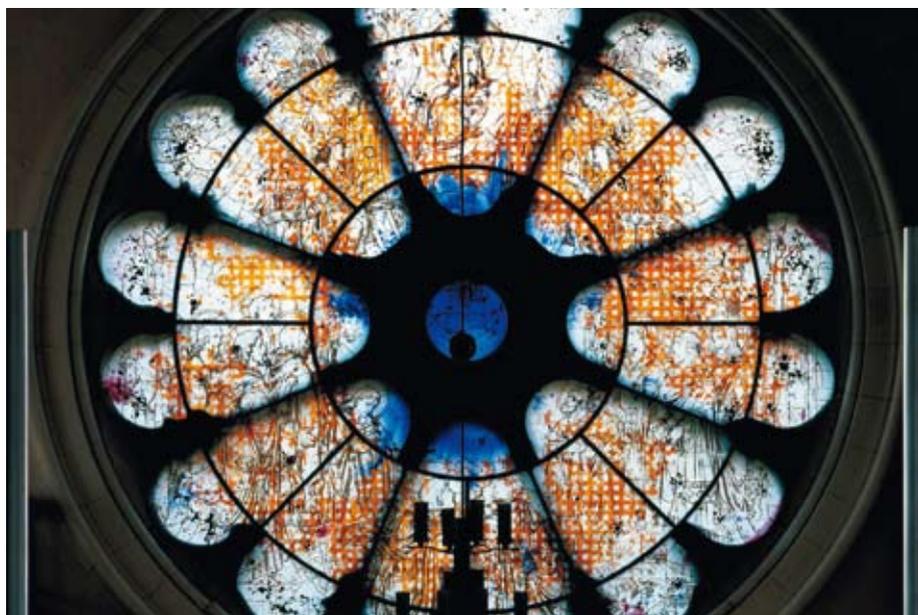
Wenn vor der Eheschließung keine Einigung über die Religion der Kinder erzielt werden konnte, sollte anlässlich der Trauung von beiden Brautleuten eine Erklärung abgegeben werden, dass sie ihren Kindern helfen wollen, „einen religiösen Grund zu haben, der ihrem Leben Sinn und Richtung weisen kann und ihnen erlaubt, Gottes Ruf und Gebot zu erkennen“. Dazu gehört, dass sie sich „bemühen, den Kindern beide religiöse Traditionen mit Hilfe der Kirche und der Moschee nahe zu bringen“. (Ausführliche Fassung einer solchen Erklärung siehe S. 23, „Materialien 7“).

Wenn sich die beiden Brautleute bereits auf eine muslimische Erziehung der Kinder geeinigt haben, so ist es konsequent, wenn die religiöse Feier der Trauung in der Moschee stattfindet. Ein christlicher Gottesdienst anlässlich der Eheschließung ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Es kann aber der zuständige Pfarrer oder die Pfarrerin um Mitwirkung bei der Feier in der Moschee gebeten werden.

Eine Aneinanderreihung von Trauungszeremonien (z. B. Standesamt – Moschee – Kirche) ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn eine Feier in der Moschee oder durch einen islamischen Geistlichen auf dem Konsulat des Heimatlandes des muslimischen Partners dafür notwendig ist, dass die Ehe in diesem Heimatland als gültig anerkannt wird. (Vgl. die Leitlinien des kirchlichen Lebens B 2 Nr. 7.)

Für die kirchliche Handlung bei einer christlich-muslimischen Eheschließung gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Es findet ein „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ in der Kirche statt, so wie er bereits seit 1975 in



der Trauungsagende der Evangelisch-Lutherischen Kirche beschrieben ist. In diesem besonderen Fall der christlich-muslimischen Ehe können dabei muslimische Gottesdienstteilnehmer – gegebenenfalls auch ein Imam einer Moschee – Gebete und Lesungen aus ihrer religiösen Tradition vortragen. Dadurch wird die Feier zu einem multireligiösen Gebet, bei dem die christlichen und die islamischen Geistlichen nur für diejenigen Gebete und Lesungen verantwortlich sind, die sie selbst vortragen, während sie beim Gebet der anderen aufmerksam und respektvoll zuhören.

- Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin wirkt bei der Feier in der Moschee mit, wenn er oder sie sowohl vom Brautpaar wie von der Moscheegemeinde eingeladen wird. Eine solche Mitwirkung ist nur in Moscheen möglich, die zu den christlichen Gemeinden am Ort ein positives Verhältnis pflegen. Zumindest dürfen keinerlei abträgliche Äußerungen über den christlichen Glauben von Verantwortlichen der Moschee bekannt sein. Dabei kann diese Mitwirkung in biblischer Lesung, Gebet und Segen bestehen. Es gilt für eine solche Mitwirkung wieder das im letzten Abschnitt Gesagte.

Im Fall einer solchen Handlung in der Moschee soll darauf geachtet werden, dass alle Texte, die von muslimischer Seite vorgetragen werden, zuverlässig auch in deutscher Sprache zu hören oder wenigstens zu lesen sind. Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in der beschriebenen Weise an der Trauung in der Moschee mitwirken, tragen dabei in der Regel liturgische Kleidung. Für beide Fälle werden im Anhang Textvorschläge gemacht.

Grundsätzlich ist klar, dass das Brautpaar sich entweder für eine muslimische oder eine christlich-Feier zur Eheschließung entscheiden muss.

Die Angehörigen der jeweils anderen Religion können aber als Gäste mitwirken. (Das gleiche gilt übrigens für evangelisch-katholische Paare. Auch sie müssen sich entweder für eine evangelische oder eine katholische Trauung entscheiden. Die Mitwirkung der Geistlichen der jeweils anderen Kirche geschieht nur gastweise.)

Auch wenn sich das Paar für eine christliche oder muslimische Feier anlässlich seiner Eheschließung – sei es mit oder sei es ohne Mitwirkung von Vertretern oder Vertreterinnen der jeweils anderen Religion – entschieden hat, wird häufig angestrebt, diese Feier an einem „dritten Ort“ jenseits von Kirche oder Moschee zu halten, etwa in einer kommunalen Halle oder unter freiem Himmel. Dieser Wunsch ergibt sich wohl aus dem Bedürfnis, keiner Religion bei der Feier ein sichtbares Übergewicht zu geben. Allerdings gibt es im alltäglichen Leben einen dritten Ort jenseits von Islam und Christentum nicht. Wenn etwa die muslimische Familie sich überwinden muss, weil sie nur ungern eine Kirche betritt oder die christliche Familie sich in der Moschee sehr fremd fühlt, so ist das nur eine Vorübung für den Alltag. Von nun zählt ein Mensch, der einer anderen Religion angehört, zur eigenen Familie.

Die hier genannten Feiern bedürfen einer gründlichen Vorbereitung. Deshalb ist es wichtig, dass das Brautpaar sich frühzeitig Gedanken über die angestrebte Form der religiösen Feier macht und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarrer oder der Pfarrerin Kontakt aufnimmt. Auch für das Gespräch – besser: die Gespräche – zur Beratung des Brautpaares und zur Vorbereitung der kirchlichen Handlung muss genügend Zeit eingeplant werden.

Es ist auch damit zu rechnen, dass einzelne Pfarrer oder Pfarrerrinnen eine Mitwirkung bei einer christlich-muslimischen Trauung ablehnen, sei es aus Unsicherheit oder aus grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall wird der zuständige Dekan oder die Dekanin behilflich sein, geeignete Geistliche zu finden.



Leitfaden für das Traugespräch

Beim Traugespräch mit christlich-muslimischen Paaren ist zunächst das zu beachten, was im vorigen Abschnitt im Blick auf die Brautpaare gesagt wird.

In keinem Fall sollte eine Begleitung des Paares von vornherein abgelehnt werden, auch wenn sich im Einzelfall herausstellen kann, dass eine kirchliche Mitwirkung bei einer religiösen Feier anlässlich der Eheschließung nicht möglich ist. Allenfalls kann ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, wenn er oder sie mit dieser Aufgabe grundsätzliche Schwierigkeiten hat, auf geeignete Kolleginnen und Kollegen verweisen.

Das Traugespräch wird sich zunächst um das christliche Verständnis der Ehe drehen. Dabei ist nicht nur die Grundbedingung wichtig, dass „beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen“. Es sind darüber hinaus die Aspekte der Partnerschaft und Gleichberechtigung, der gemeinsamen Verantwortung für das leibliche und seelische Wohl der Kinder und der gegenseitigen Fürsorge der Eheleute in guten wie in schlechten Tagen zu klären.

Ein zweiter Themenkreis sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Islam und Christentum. (Zur soliden Information für Pfarrerrinnen und Pfarrer sei verwiesen auf: "Was jeder vom Islam wissen muss". Siehe Literaturverzeichnis im Anhang.) Dabei sollte klar sein, dass die beiden Religionen zwar geschichtlich und theologisch

miteinander verbunden sind, zugleich aber sehr verschiedene Ausprägungen des Glaubens an den einen Gott vertreten, die sich auch in ablehnenden Urteilen des Korans über christliche Glaubensaussagen und in negativen Aussagen der christlichen Tradition über den Islam – so auch bei Martin Luther – niedergeschlagen haben. Das Brautpaar soll wissen, dass es seine Ehe in diesem Spannungsfeld führen wird, auch dann, ja sogar verstärkt dann, wenn es die religiösen Hintergründe der beiden Eheleute wenig reflektiert, weil dann implizite Vorurteile umso wirksamer sind.

Zu den religiösen Themen im engeren Sinn kommen Fragen der kulturellen Prägung hinzu, die oft noch schwieriger zu bearbeiten sind, weil sie als selbstverständlich hingenommen werden.

Das Traugespräch soll die Frage der Religionszugehörigkeit der Kinder aufgreifen. Dabei dürfen die Regelungen des islamischen Rechts – siehe vorne, S. 5-7 – nicht ausgeklammert werden, auch dann nicht, wenn der muslimische Partner oder die muslimische Partnerin erklärt, sich an diese Regelungen nicht gebunden zu fühlen. Zwar haben nur die Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder. Die Kinder wachsen aber in einem größeren Zusammenhang auf, zu dem in aller Regel auch muslimische und christliche Verwandte, Nachbarn und Freunde gehören.

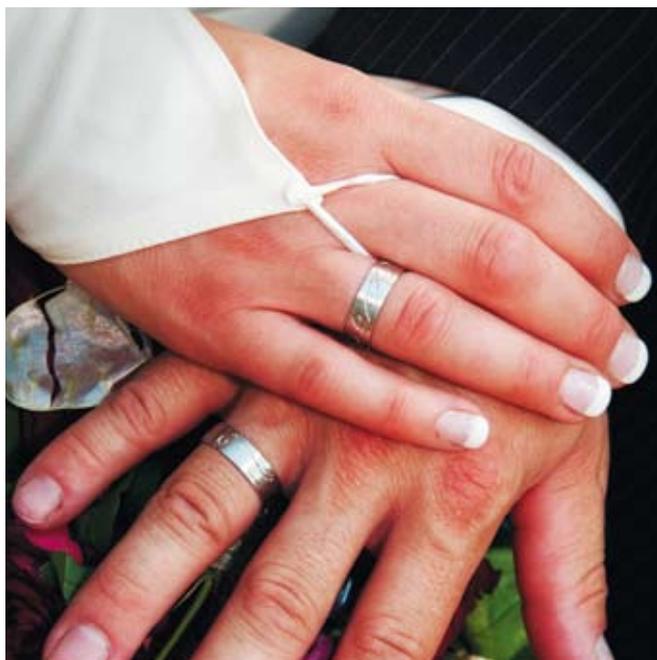
Wenn die genannten Fragen geklärt oder wenigstens ausreichend beleuchtet worden sind, kann sich das Gespräch der kirchlichen Handlung anlässlich der Eheschließung zuwenden.

Abgesehen von den Fällen der Mitwirkung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin bei der Trauung in der Moschee ist stets der „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Christen mit einem Nichtchristen“ die angebrachte Form, wobei es eigentlich keinen Grund gibt, etwa auf einen Ringwechsel zu verzichten (vgl. Trauungsagende S. 126). Bei der Frage der Segnung bzw. des Segensgebetes ist wichtig, dass ein solcher Segen in der evangelischen Kirche immer im Namen des dreieinigen Gottes geschieht, auch dann, wenn keine trinitarische Formel verwendet wird. Eine solche Segnung ist nur möglich, wenn der muslimische Partner oder die muslimische Partnerin dagegen keine Bedenken erhebt. Wichtig ist, dass nach biblischem Verständnis ein Segen kein Bekenntnis des Gesegneten voraussetzt oder einschließt. Dies gilt analog auch für einen Segen, der von christlicher Seite in der Moschee zugesprochen wird.

Sodann ist die Frage zu klären, ob und in welchem Umfang sich ein Imam oder muslimische Verwandte und Freunde des Brautpaares beteiligen. Dabei spielt die Sprachenfrage eine wichtige Rolle. Im Gottesdienst sollen fremdsprachige – in der Regel türkische und arabische – Texte von einem zuverlässigen Dolmetscher oder

einer Dolmetscherin übersetzt werden. Imame oder andere Muslime, die eine ablehnende Haltung gegenüber dem Christentum einnehmen, können zur Mitwirkung im Gottesdienst nicht eingeladen werden.

Eine Veränderung des Kirchenraumes, etwa die zeitweilige Entfernung von Bildern und Kreuzen, kommt in keinem Fall in Frage. Es ist ebenfalls nicht angebracht, christliche Glaubensaussagen, die dem Islam widersprechen – zu denken ist z. B. an das Bekenntnis zum dreieinigen Gott – wegzulassen. Es dürfen aber den Muslimen im Gottesdienst weder in gesungenen noch in gesprochenen Texten Bekenntnisaussagen nahe gelegt werden, die mit ihrem Glauben unvereinbar sind. Es ist erfahrungsgemäß auch nicht damit zu rechnen, dass christliche Texte oder Lieder von Muslimen



mitgesprochen oder -gesungen werden. Die Zuordnung christlicher Texte zu christlichen Teilnehmern des Gottesdienstes und muslimischer Texte zu muslimischen Teilnehmern muss immer transparent sein.

Bei der Verkündigung im Gottesdienst sollen auch die biblischen Aussagen zur religionsverschiedenen Ehe (etwa 1. Kor 7,12 ff) angemessen Berücksichtigung finden.

In jedem Fall ist der Gottesdienst wie eine evangelische Trauung mit Nummer im Trauregister der Gemeinde einzutragen und gegebenenfalls an das Wohnsitzpfarramt weiterzumelden.

Selbstverständlich sollen Gemeinden, Pfarrer und Pfarrerrinnen das Ehepaar auch nach dem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung nach Möglichkeit begleiten und unterstützen.

Textvorschläge zur Vorbereitung und für Gottesdienste

bei christlich-muslimischen Eheschließungen

Materialien 1

Hilfreiche Fragen, wenn eine christlich-muslimische Heirat erwogen wird

(www.mcmarrriage.org.uk)

- Respektiere ich die Werte des anderen Glaubens? Werden die Werte meines Glaubens respektiert?
- Kann ich mit Ablehnung umgehen (meiner Familie, meiner Umgebung, der Familie meines Partners/meiner Partnerin)? Bin ich bereit, dem Partner/der Partnerin zuliebe damit zu leben? Ist er/sie ebenfalls dazu bereit?
- Ist mir unsere Beziehung und die Arbeit daran das Wichtigste?
- Kann ich Kompromisse schließen? Kann er/sie Kompromisse schließen?
- Interessiere ich mich für den Glauben und die Kultur meiner Partnerin/meines Partners und glaube ich, den Rest meines Lebens mit den Unterschieden zwischen uns leben zu können oder hoffe ich unbewusst, dass sie verschwinden werden? Wie steht es bei ihm/bei ihr?
- Bin ich mir bewusst, dass diese Religion und Kultur ein wichtiger Teil auch meines

Lebens sein wird? Bin ich bereit, mehr darüber zu erfahren und daran teil zu haben? Gilt dies auch für ihn/für sie?

- Bin ich bereit zu akzeptieren, dass mein Partner seine religiösen Überzeugungen und Gewohnheiten im Lauf des Lebens ändert? Und wie würde es wohl mein Partner halten? Wäre er/wäre sie für so eine Entwicklung meinerseits offen? (Gefühle und Wertvorstellungen verändern sich zum Beispiel nach der Geburt von Kindern.)
- Wenn ich hoffe, dass mein Partner/meine Partnerin schließlich meine Religion annehmen wird, habe ich ihm/ihr dies mitgeteilt? Kann ich damit leben, dass das vielleicht nie

geschehen wird? Und wie verhält sich das für ihn?

- Kann ich akzeptieren, dass unsere Kinder, wenn sie alt genug sind, selber entscheiden werden, welchem Glauben sie angehören wollen, dass ihr Leben immer ein anderes sein wird als das meine, ihre Identität immer verschieden von meiner? Werde ich einer unterschiedlichen Lebensweise Toleranz entgegenbringen können, was auch immer in unserer Beziehung geschieht?
- Möchte ich mich den oben erwähnten Herausforderungen stellen? Kann ich mit meinem Partner/mit meiner Partnerin über diese Themen reden?



Materialien 2 Biblische Texte für Lesungen

Besonders geeignete Themen sind die Barmherzigkeit, Liebe, Größe Gottes und die Schöpfung.

- Gen 2,18–24
- Hld 2, 8; 14,16f und 8,1–7
- Spr 3, 3–6
- Pred 4, 9–12 und 9,7–10
- Ps 8; 23; 104; 139,1–6
- Mt 5,1–12 und 22, 35–40
- Mt 6, 9ff (Vaterunser)
- Lk 12, 22–31
- 1. Kor 13,1–13
- Röm 12,1 und 2, 9–18

Materialien 3 Gebete aus der ökumenischen Tradition

„Beim aufgehenden Morgenlicht preisen wir dich, o Herr; denn du bist der Erlöser der ganzen Schöpfung. Schenk uns in deiner Barmherzigkeit einen Tag, erfüllt mit deinem Frieden. Vergib uns unsere Schuld. Lass unsre Hoffnung nicht scheitern. Verbirg dich nicht vor uns. In deiner sorgenden Liebe trägst du uns; lass nicht ab von uns. Du allein kennst unsre Schwäche. O Gott, verlass uns nicht.“

Gebet der ostsyrischen Christen, in: Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Stuttgart 1975, Nr. 15, 2.



„Herr, öffne unsere Augen,
dass wir sehen, was zu sehen ist.
Öffne unsere Ohren, dass wir hören, was zu hören ist.
Öffne unsere Lippen, dass wir sagen, was zu sagen ist.
Öffne unsere Hände, dass wir ändern, was zu ändern ist.
Öffne uns die Zukunft, lass
erscheinen in der Welt dein Reich.“

Ebd., Nr. 604, 3.

„Gott, unsere Erde ist nur ein kleines Gestirn
im großen Weltall. An uns liegt es, daraus
einen Planeten zu machen, dessen Geschöpfe
nicht von Kriegen gepeinigt werden,
nicht von Hunger und Furcht gequält,
nicht zerrissen in sinnlose Trennung nach
Rasse, Hautfarbe oder Weltanschauung.
Gib uns den Mut und die Voraussicht, schon
heute mit diesem Werk zu beginnen, damit
unsere Kinder und Kindeskindestinst mit
Stolz den Namen Mensch tragen.“

Gebet der Vereinten Nationen, in:
Evangelisch-Reformiertes Kirchengesangbuch.
Basel und Zürich 1998, Nr. 528.

„O Herr, mach mich zu einem Werkzeug deines
Friedens, dass ich Liebe übe, wo man hasst;
dass ich verzeihe, wo man beleidigt; dass ich
verbinde, wo Streit ist; dass ich die Wahrheit
sage, wo der Irrtum herrscht; dass ich den
Glauben bringe, wo der Zweifel drückt; dass ich
die Hoffnung wecke, wo Verzweiflung quält;
dass ich Licht entzünde, wo die Finsternis
regiert; dass ich Freude bringe, wo der Kummer
wohnt. Herr, lass mich trachten: nicht, dass
ich getröstet werde, sondern dass ich tröste;
nicht, dass ich verstanden werde, sondern dass
ich verstehe; nicht, dass ich geliebt werde,
sondern dass ich liebe. Denn wer da hingibt, der

empfängt; wer sich selbst vergisst, der findet;
wer verzeiht, dem wird verziehen, und wer stirbt,
der erwacht zum ewigen Leben.“

So genanntes Friedensgebet des Franziskus, 1913
in Frankreich entstanden.

Materialien 4

Texte für Lesungen aus dem Koran

Es handelt sich hier um sehr bekannte Texte, deren
(arabische) Lautgestalt und deren Inhalt den
meisten Muslimen vertraut sind.

„Im Namen Gottes, des Erbarmer, des Barmherzigen.
Lobpreis sei Gott, dem Herrn der Weltbewohner,
dem Erbarmer, dem Barmherzigen,
dem Herrscher des Gerichtstags!
Dir dienen wir, dich rufen wir um Hilfe an.
Leite uns den rechten Weg,
den Weg derer, denen du gnädig bist,
nicht derer, über die gezürnt wird,
noch derer, welche irregehn!“

Sure 1: „al-Fātiha“ - "die Eröffnende". Muslime
rezitieren diese Sure auf Arabisch beim islami-
schen Ritualgebet, das fünfmal täglich verrichtet
wird. Die Sure wird auch an islamischen Hochzei-
ten gelesen.

„Und zu seinen Zeichen gehört, dass er euch
Gattinnen aus euch selber schuf,
damit ihr bei Ihnen Ruhe findet.
Und er stiftete unter euch Liebe und Barmherzigkeit.
Siehe, darin liegen wahrlich Zeichen für
Menschen, die nachdenklich sind.“
Sure 30, 21.

„Die Leute des Evangeliums sollen nach dem rich-
ten,
was Gott in ihm herabgesandt hat.
Wer nicht nach dem richtet, was Gott herabge-
sandt hat,
das sind die Verruchten.
Und auf dich sandten wir herab das Buch mit der
Wahrheit;
er bestätigt, was von dem Buch schon vorher da war,
und gibt darüber Gewissheit.
So richte zwischen ihnen nach dem, was Gott
herabgesandt hat,
und folge ihren Neigungen nicht,
wenn es von dem abweicht, was von der Wahrheit
zu dir kam!
Für einen jeden von euch haben wir Bahn und Weg
gemacht.
Hätte Gott gewollt, er hätte euch zu einer einzigen
Gemeinde gemacht –
doch wollte er euch mit dem prüfen, was er euch gab.
Wetteifert darum um das Gute!
Euer aller Rückkehr ist zu Gott,
er wird euch dann kundtun, worin ihr immer uneins
wart.“
Sure 5, 47–48.

„Er ist Gott – der, außer dem es keinen gibt,
der das Offenbare und Verborgene kennt.
Er ist der barmherzige Erbarmer.
Er ist Gott – der, außer dem es keinen gibt,
der König, der Heilige, der Heile,
der Sicherheit Verleihende, der Wächter,
der Mächtige, der Gewaltige,
der Hoherhabene!
Gott sei gepriesen; fern sei, was sie beigesellen!
Er, Gott, der Schöpfer, der Erschaffer, der Gestalter.
Sein sind die Schönen Namen.
Ihn preist, was in den Himmeln und auf Erden ist.
Er ist der Starke, der Weise.“
Sure 59, 22–24.

„Gott: Kein Gott außer ihm,
dem Lebendigen und Beständigen.
Ihn fasst nicht Schlummer und nicht Schlaf.

Ihm gehört, was in den Himmeln und auf Erden ist.
Wer kann bei ihm Fürsprecher sein,
es sei denn, dass er es erlaubt!
Er weiß, was vor und hinter ihnen ist.
Doch sie erfassen nichts von seinem Wissen,
es sei denn, was er will.
Sein Thron umgreift die Himmel und die Erde,
sie zu bewahren ist ihm keine Last.
Er ist der Erhabene, Gewaltige!“
Sure 2, 255.

Materialien 5

Islamische Gebete und Gedichte

„Mein Herz ward fähig,
jede Form anzunehmen:
es ist die Wiese, wo Gazellen weiden,
die Zelle des Mönchs,
ein Tempel der Götter,
die Ka'aba der Pilger,
die Rolle der Tora oder das Buch des Quran.
Ich folge der Religion der Liebe,
wohin auch immer deren Karawane zieht.
Sie ist mein Bekenntnis,
sie ist mein Glaube.“

Ibn 'Arabi (1165–1240).
In: Ibn 'Arabi, Die vollkommene Harmonie.
Bern 2002.

„O Gott, die Nacht ist vergangen,
der Tag heraufgekommen.
Wie sehne ich mich danach zu wissen,
ob Du (meine Gebete) angenommen hast
oder ob Du sie zurückgewiesen hast.
Daher tröste mich, denn Du bist es,



*der in dieser meiner Lage tröstet.
Du hast mir das Leben geschenkt
und für mich gesorgt,
und Dein ist die Herrlichkeit.
Wenn Du mich von Deiner Tür
fort weisen würdest,
gäbe ich es doch nicht auf,
um der Liebe willen,
die ich zu Dir in meinem Herzen trage."*

Rābi'a al-'Adawiyya (717–801).
In: Margaret Smith: Rabi'a von Basra „Oh, mein
Herr, Du genügst mir“. Rabi'a von Basra und
andere Frauen im Islam. Überlingen 1997.

*„Mit Bergen und mit Steinen auch
Will ich Dich rufen, Herr, o Herr!
Mit Vögeln früh im Morgenhau*

*Will ich Dich rufen, Herr, o Herr!
Mit Fischen in des Wassers Grund
Gazellen in der Wüste Rund,
Mit 'Yahu' aus der Toren Mund
Will ich Dich rufen, Herr, o Herr!*

*Mit Jesus hoch im Himmelsland,
Mit Moses an des Berges Rand,
Mit diesem Stab in meiner Hand
Will ich Dich rufen, Herr, o Herr!*

*Mit Hiob, der vor Schmerz versteinet,
Mit Jakob, dessen Auge weint,
Und mit Muhammad, Deinem Freund,
Will ich Dich rufen, Herr, o Herr!*

*Mit Dank und Preis und Lobeswort,
Mit ‚Gott ist Einer‘, höchstem Hort,
Barhäuptig, barfuss, immerfort*

*Will ich Dich rufen, Herr, o Herr!
Mit lesend frommer Zunge Hallen,
Mit Turteltauben, Nachtigallen,
Mit denen, die Gott lieben, allen
Will ich Dich rufen, Herr, o Herr!"*

Yunus Emre (anatolischer Humanist und
Mystiker, ca. 1241–1321).
In: Annemarie Schimmel, Aus dem goldenen
Becher. Türkische Gedichte aus sieben
Jahrhunderten. Köln 1993, S. 30.

*„Schätzt keinen Menschen
und kein Volk gering!"*

*„Was immer du suchst,
sollst du bei dir suchen, nicht in Jerusalem,
in Mekka oder auf der Pilgerfahrt."*

*„Du sollst bescheiden sein
und nie ein Herz brechen."*

Aussprüche von Haci Bektas Veli (alevitische
Tradition, 13. Jhdt.).





Materialien 6

Ein Eheversprechen bei der Feier in der Kirche

Muslimische Partnerin/muslimischer Partner:

Im Namen Allahs, des gnädigen Gottes, der Barmherzigkeit übt: Ich will vor Euch allen mit [Name des Partners/der Partnerin] in aller Freiheit eine Lebensgemeinschaft eingehen, die auf Liebe gründet und mit ihr/ihm zusammen eine wahrhaftige und dauerhafte Ehe eingehen.

– Ich verspreche, dich in guten und schlechten Tagen zu lieben, dich zu respektieren und dich im Alltag zu unterstützen in Treue und Aufrichtigkeit.

– Ich will deinen Glauben respektieren und mich bemühen, ihn besser kennen zu lernen. Ich hoffe, dass wir uns als Paar gemeinsam für mehr Frieden, Liebe und Gerechtigkeit einsetzen können.

Christliche Partnerin/christlicher Partner:

Im Namen des dreieinigen Gottes erkläre ich: Ich will vor Euch allen mit [Name des Partners/der Partnerin] in aller Freiheit eine Lebensgemeinschaft eingehen, die auf Liebe gründet und mit ihr/ihm zusammen eine wahrhaftige und dauerhafte Ehe eingehen.

– [Name des Partners/der Partnerin], ich will dich lieben, dich akzeptieren, so wie du bist und mit dir zusammen Freude und Hoffnung, aber auch schwierige und traurige Momente teilen.

Ich verspreche, dich über Meinungsverschiedenheiten hinweg zu lieben.

Es ist mein Ziel, mit dir eine wahrhaftige und mutige Ehe zu führen.

Nach einem Text aus: Préparation et Célébration d' une Bénédiction de Mariage, Église Évangélique Réformée du canton de Vaud (Hg.), 2003.

Materialien 7

Gemeinsame Erklärung, die Kinder betreffend

Wir möchten eines Tages eine Familie gründen.

Wenn Gott uns Kinder schenkt, wollen wir sie mit bedingungsloser Liebe umgeben und ihnen helfen, sich selbst und andere zu achten.

Wir wollen ihnen helfen, einen religiösen Grund zu haben, der ihrem Leben Sinn und Richtung weisen kann und ihnen erlaubt, Gottes

Ruf und Gebot zu erkennen.

Deshalb werden wir uns bemühen, ihnen beide religiösen Traditionen, die unser gemeinsames Leben prägen, mit Hilfe der Kirche und der Moschee nahe zu bringen.

Wenn sie erwachsen sind, werden sie ihren Weg selber wählen und wir werden ihre Wahl respektieren.

Nach einem Text aus: Préparation et Célébration d' une Bénédiction de Mariage, Église Évangélique Réformée du canton de Vaud (Hg.), 2003.



Möglicher Ablauf eines Gottesdienstes

anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Christen
mit einem Nichtchristen mit muslimischer Beteiligung

Glockengeläut

Einzug des Brautpaares (und der Gäste)

Pfarrer: Votum „Der Friede des Herrn ...“
Begrüßung des Brautpaares und der Gäste, Vorstellung der muslimischen Mitwirkenden
Imam: al-Fātiha (Materialien 4) arabisch und deutsch
Pfarrer: Psalm 8 (Agende 127) oder anderer Psalm (Agende 128 ff)

Lied (Lobe den Herren, den mächtigen König; Ich Singe dir mit Herz und Mund; Du meine Seele singe;...)

Pfarrer: Ansprache (Text aus Materialien 2)
Imam: Koranrezitation (Koranabschnitt aus Materialien 4)
Muslimischer Teilnehmer: Deutsche Übersetzung des Abschnittes
Imam: Ansprache (wenn möglich und vereinbart)

Musik oder Lied

Brautpaar: Eheversprechen (Materialien 6), Ringwechsel
Pfarrer: Was Gott zusammengefügt hat ...
Brautpaar: Gemeinsame Erklärung, die Kinder betreffend (Materialien 7)

Musik oder Lied

Pfarrer: Segen mit Handauflegung (Agende 57 ff)
Imam: Gebet
Muslimischer Teilnehmer: Deutsche Übersetzung
Oder (statt Gebet und Übersetzung): Gebet eines muslimischen Teilnehmers (nach Materialien 5)

Christliche Teilnehmer: Fürbitten

Pfarrer: Vaterunser (unter Beteiligung der christlichen Teilnehmer)
Pfarrer: Segen (aaronitische oder trinitarische Formel)

Auszug

Anhang

Literatur

- *Der Koran. Neu übertragen von Hartmut Bobzin.* München 2010.
- *Familienleben im Islam. Traditionen, Konflikte, Vorurteile.* Rita Breuer, 6. akt. Aufl., Freiburg i. Br. 2008.
- *Was jeder vom Islam wissen muss.* Hg. v. Martin Affolderbach u. Inken Wöhlbrand im Auftrag von VELKD und EKD, vollständig überarbeitete Auflage, Gütersloh 2011.
- *Zwei Religionen – eine Familie. Das Gottesverständnis und die religiöse Praxis von Kindern in christlich-muslimischen Familien.* Regine Froese, Gütersloh / Freiburg i. Br. 2005.
- *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Band III. Die Amtshandlungen. Teil 2. Die Trauung.* Hg. v. der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland. Lutherisches Verlagshaus, Hannover. Neu bearbeitete Auflage 1988. 3. aktualisierte Auflage, 2005.

Handreichungen und Informationen, die im Internet verfügbar sind:

- *Ehe zwischen Katholiken und Muslimen.* Hg. v. Christlich-Islamische Gesellschaft e.V. www.chrislages.de/kamuehe.htm
- *Er hat Liebe und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt – Handreichung für die Trauung von christlich-muslimischen Paaren.* Hg. v. Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bern 2007. www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Sozial-Diakonie/EPF/OM_Pub_christ-muslim_Trauung.pdf
- *Gemischte Ehen mit Muslimen, die Schweiz betreffend* (mit Mustervertrag in sechs Sprachen), von Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A., Lille 2012. www.sami-aldeeb.com, Stichwort: publications.
- *Islamische Eheverträge.* Hg. v. Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Ausländer und Auslandstätigkeit, Köln 2011. www.bva.bund.de, Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige, Publikationen.
- *Katholisch-islamische Ehen. Eine Handreichung.* Hg. v. Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, 3. akt. Aufl., Köln 2006. www.cibedo.de/christlich_islamische_ehe.html
- *Konfessionsverschiedene Ehen – Religionsverschiedene Ehen – Eine Handreichung.* Hg. v. Diözesanrat der Katholiken im Bistum Hildesheim, Hildesheim 2006. www.informations.bistum-hildesheim.de/temp_116772852702481.pdf

Beratungsangebot

verband binationaler familien und partnerschaften – iaf
www.verband-binationaler.de mit ausführlichen Literaturhinweisen.

- iaf – Geschäfts- und Beratungsstelle München
Goethestr. 53
80336 München
Tel.: 089 – 53 14 14
Fax: 089 – 53 27 96
muenchen@verband-binationaler.de
Telefonische Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr
Di, Do: 14.00 – 16.00 Uhr
Persönliche Beratung nach Termin-Vereinbarung
- iaf – Beratungsstelle Würzburg
c/o Selbsthilfe-Haus
Scanzonstr. 4
97080 Würzburg
Tel.: 0931 – 57 31 60
wuerzburg@verband-binationaler.de
Telefonische Sprechzeit:
Di: 19.00 – 20.30 Uhr

Impressum:

Ein überzeugtes „Ja“. Praxishilfen für christlich-muslimische Trauungen.
Eine Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Inhaltliche Koordination: Ivo Huber, Rainer Oechslen
Redaktion: Michael Mädler, Susanne Odin
München 2012. © Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
Katharina-von-Bora-Straße 11, 80333 München, pressestelle@elkb.de; www.bayern-evangelisch.de

Gestaltung: Andrea Houdek, Berg, Druck: BluePrint AG, München
Fotos: Titel: © Firenight/fotolia.com, Seite 5: © Dieter Schütz/pixelio.de, Seite 6: © Cyril PAPOT/fotolia.com, Seite 7: © Wilson Urlaub/pixelio.de, Seite 9: © tokamuwi/pixelio.de, Seite 10: © Reiner John, Seite 11: © Rolf Handke/pixelio.de, Seite 14: © Light Impression/fotolia.com, Seite 16: © Barbara Großmann/pixelio.de, Seite 17: © Matthias B. H./pixelio.de, Seite 20 (Sure 2, 255 „Thronvers.“): © serdarenerlere/fotolia.com, Seite 21: © SuriyaPhoto/fotolia.com, Seite 22: © bilderstoeckchen/fotolia.com, Seite 23: © Werner/pixelio.de

Bestelladresse: Büro des Beauftragten für interreligiösen Dialog und Islamfragen,
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Marsstraße 19, 80335 München,
Email: susanne.odin@elkb.de